
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 21. Oktober 2010

Seite 589

Nr. 89

Fakultätsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen Vom 20. Oktober 2010

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) und des § 9 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen, hat die Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dekanat
- § 3 Fakultätsrat
- § 4 Kooptierte Mitglieder
- § 5 Geschäftsordnung
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation der Fakultät für Biologie der Universität Duisburg-Essen.

§ 2 Dekanat

Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane an. Dies sind die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung. Grundsätzlich entscheidet das Dekanat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

§ 3 Fakultätsrat

Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind nach § 11 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

§ 4 Kooptierte Mitglieder

(1) Der Fakultätsrat kann Professorinnen und Professoren, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, für eine Dauer von zwei Jahren kooptieren. Diese Kooptierung kann beliebig oft durch Fakultätsratsbeschlüsse erneuert werden. Der Fakultätsrat entscheidet über die Kooptierung auf Antrag der jeweiligen Professorin oder des jeweiligen Professors. Voraussetzung sind die Zustimmung ihres oder seines originären Fakultätsrates und in der Regel ein öffentlicher Vortrag zur Vorstellung. Die Kooptierung erlischt durch eine Austrittserklärung, durch Beschluss des Fakultätsrates oder nach Ablauf der in Satz 1 genannten Dauer.

(2) Mit der Kooptierung wird eine enge Verbundenheit zur Fakultät ausgedrückt. Kooptierte sollen sich für die Ziele der Fakultät einsetzen.

(3) Kooptierte sind nicht Mitglieder des Fakultätsrates und haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 5 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen wird auf Fakultätsebene entsprechend angewandt.

§ 6

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Biologie und Geografie vom 01.04.2005, die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Biologie vom 01.04.2005, die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Geografie vom 01.04.2005, die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Ökologie vom 21.04.1989 und die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts „Zentralstelle für Umwelterziehung“ vom 17.03.1986 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 14.10.2010.

Duisburg und Essen, den 20. Oktober 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler